

Anlage 2

zur Beschlussvorlage - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Sondershausen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Gegenüberstellung der Höhe des Anteils der Beitragspflichtigen

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird wie folgt festgesetzt (§ 4 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung):

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen Sondershausen	Anteil der Beitragspflichtigen Schernberg
Fahrbahn	65 %	65 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	65 %	65 %
Parkstreifen	65 %	65 %
Gehweg	65 %	65 %
Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	65 %	65 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	65 %	65 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen Sondershausen	Anteil der Beitragspflichtigen Schernberg
Fahrbahn	45 %	55 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	45 %	55 %
Parkstreifen	55 %	55 %
Gehweg	55 %	55 %
Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	50 %	55 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %	55 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bunden-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen Sondershausen	Anteil der Beitragspflichtigen Schernberg
Fahrbahn	20 %	45 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	20 %	45 %
Parkstreifen	55 %	45 %
Gehweg	55 %	45 %
Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	35 %	45 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %	45 %